

Berkley Cyber Risk Protect

Risikoerfassung für mittelständische Unternehmen - Verlängerungsfragebogen

Unser Cyber-Verlängerungsfragebogen dient dazu, einen Überblick über Veränderungen in Ihrem Unternehmen zu erhalten. Bitte beziehen Sie sich bei den Angaben auf die Versicherungsnehmerin inkl. Tochtergesellschaften.

Überprüfung der Stammdaten zur Versicherungsnehmerin

Firmierung:		
Straße:	Postleitzahl:	Ort:
Mitarbeiteranzahl:	Mitarbeiteranzahl in der IT-Abteilung:	
Website:	Börsennotierung:	Ja Nein
Branche:		

Konsolidierte Finanzkennzahlen

Bitte die (konsolidierten) Kennzahlen in EUR angeben	Abgeschlossenes Geschäftsjahr in EUR	Prognose laufendes Geschäftsjahr in EUR
Umsätze insgesamt		
• davon in Deutschland/Österreich		
• davon in der EU, EWR und Schweiz		
• davon in USA/Kanada		
• davon Rest der Welt		
• Onlineumsätze		
Bilanzsumme		
Bruttojahresgewinn		
Rohertrag (Umsatz abzüglich Materialkosten/Einkaufspreis)		
IT Budget		

Unternehmensprofil

Gibt es neue/abweichende Geschäftstätigkeiten bzw. sind diese in den nächsten 12 Monaten geplant? Ja Nein

Falls ja, bitte Details:

Wurden in den letzten 12 Monaten neue Tochterunternehmen gegründet oder erworben? Ja Nein

Falls ja, bitte Angaben zu Land, Unternehmensgegenstand und Umsatz:

Gibt es Planungen zur Integration von Unternehmen in die bisherige IT-Landschaft, bzw. erfolgte dies in den letzten 12 Monaten? Falls ja, bitte Details: Ja Nein

Veränderungen im Bereich IT-Sicherheit und IT-Infrastruktur

Gab es in den letzten 12 Monaten relevante Veränderungen im Bereich der Informations-/IT-/Datensicherheit oder der IT-Infrastruktur bzw. sind Veränderungen geplant? Falls ja, bitte Details: Ja Nein

Anzahl personenbezogener Daten im Unternehmen

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1 - 20.000 Datensätze | 20.001 - 100.000 Datensätze |
| 100.001 - 500.000 Datensätze | 500.001 - 1.000.000 Datensätze |
| über 1.000.000 Datensätze, nämlich ca.: _____ | |

Gibt es Tochtergesellschaften/Betriebsstätten, etc. in Russland, Ukraine oder Belarus? Ja Nein

Wie hoch sind die Umsätze in diesen Ländern? _____

Wie hoch sind die Exporte in diese Länder? _____

Es wurde die Relevanz von lokal anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO) abgeklärt und gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet.	Ja	Nein
Ihre Mitarbeiter werden mindestens jährlich in Informationssicherheit und Datenschutz geschult.	Ja	Nein
Es wird ein Virenschutz mit automatischer Update-Funktion auf Servern und Clients (Desktop-Computer, Laptops und Terminals) verwendet.	Ja	Nein
Es werden Firewall-Technologien an allen Netzübergängen zum Internet verwendet.	Ja	Nein
Backups werden täglich erstellt und das ständige Vorhandensein von mindestens einer vollständigen Datensicherung, die jeweils nicht älter als eine Woche und vollständig vom eigentlichen IT-System/ Netzwerk getrennt ist, wird sichergestellt.	Ja	Nein
Sicherheitsupdates und Patches werden regelmäßig und zeitnah nach Herstellervorgaben installiert.	Ja	Nein
„Work from home“, „remote work“ und „bring your own device (BYOD)“ Geräten gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Der Fernzugriff auf das Firmennetzwerk erfolgt ausschließlich über eine abgesicherte Zugangsmöglichkeiten (VPN, Citrix, VDI, etc.) und Multi-Faktor Authentifizierung (MFA). • Es gibt keine Einschränkungen bei Malware-/Virenerkennung, Patchmanagement und Backups. • Es wird eine aktuelle Software und Betriebssystem verwendet. 	Ja	Nein
Zugangsberechtigungen sind basierend auf Anwenderrollen nach dem Prinzip der niedrigsten Berechtigung und es gibt einen Prozess der die Vergaben von Berechtigungen regelt.	Ja	Nein
Es gibt eine unternehmensweite schriftliche Passwort-Policy inkl. Vorgaben zur Komplexität und zeitlichen Gültigkeit (max. 90 Tage) bzw. dies wird technisch erzwungen.	Ja	Nein
Es werden nicht mehr als – 50.000 – Kreditkartendaten unmittelbar bearbeitet, gespeichert oder übermittelt und der PCI DSS Standard wird erfüllt.	Ja	Nein
Die Kontaktdaten der Cyber-Krisenhotline von Berkley Deutschland und das Vorgehen zur Schadenmeldung/Cyber-Krisenmanagement wurden in den Krisenreaktionsplan übernommen.	Ja	Nein
Es gibt ein verpflichtendes 4-Augen Prinzip bei Überweisungen über 10.000 EUR sowie MFA für die Online-Überweisungsfreigabe.	Ja	Nein
Es wurden die initialen Passwörter/Pins von Telefonanlagen, Mobilten Geräten, PCs, Anmeldedaten an Geräten und Maschinen durch komplexe Passwörter ersetzt.	Ja	Nein

Ergänzende Fragen zu gravierenden Sicherheitslücken

1. Verwendet die Versicherungsnehmerin einen der betroffenen Softwarecodes, Produkte oder Anwendungen, die in einem dieser Ereignisse identifiziert wurden und wurden alle diese identifiziert? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Apache Log4j (CVE-2021-44228, CVE-2021-45046, CVE-2021-45105)	Ja	Nein
Microsoft Exchange Server On Premise (CVE-2021-26855, CVE-2021-26857, CVE-2021-26858, CVE-2021-27065)	Ja	Nein
Kaseya VSA (CVE-2021-30116)	Ja	Nein
Druckerspools auf Microsoft Systemen (CVE 2021-34527 und CVE 2021-1675)	Ja	Nein

2. Wurden alle CVEs (Common Vulnerabilities and Exposures), die diesen Schwachstellen zugewiesen sind, behoben? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Apache Log4j (CVE-2021-44228, CVE-2021-45046, CVE-2021-45105)	Ja	Nein
Microsoft Exchange Server On Premise (CVE-2021-26855, CVE-2021-26857, CVE-2021-26858, CVE-2021-27065)	Ja	Nein
Kaseya VSA (CVE-2021-30116)	Ja	Nein
Druckerspools auf Microsoft Systemen (CVE 2021-34527 und CVE 2021-1675)	Ja	Nein

IT-Roadmap/Pläne für das nächste Geschäftsjahr (bitte kurze Beschreibung/Auflistung)

Hinweis zum Datenschutz

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.berkleyversicherung.de/datenschutz/>

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Anschluss an diesen Fragebogen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Repräsentanten
der Versicherungsnehmerin i.S.d.
Versicherungsbedingungen

Firmenstempel

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer „bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung

der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, „wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent

oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.